STADT STRAUBING

# AMTSBLATT

Informationen und amtliche Bekanntmachungen

**Jahrgang 2023 • Nummer 43** **Donnerstag, 26. Oktober 2023**

## Inhaltsverzeichnis

**Bekanntmachungen**

Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 i. V. m. § 67 Abs. 2 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Art. 72 – 78 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG), einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 5 ff Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG) für die Errichtung und den Betrieb des gesteuerten Flutpolders Hochwasserrückhaltung Öberauer Schleife Seite 500

**Einladung zur Bürgerversammlung** Seite 506

**Standesamtliche Nachrichten** Seite 507

Herausgeber:
Stadt Straubing • Büro des Oberbürgermeisters
Theresienplatz 2, 94315 Straubing, hauptamt@straubing.de
Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser der Bekanntmachung.

# Bekanntmachungen

## Bekanntmachung

**Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 i. V. m. § 67 Abs. 2 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Art. 72 – 78 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG), einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 5 ff Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG)**

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, hat am 19.09.2023 bei der Regierung von Niederbayern die Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb des gesteuerten Flutpolders Hochwasserrückhaltung Öberauer Schleife beantragt.

Die Hochwasserrückhaltung Öberauer Schleife ist Bestandteil einer Kette geplanter gesteuerter Flutpolder entlang der bayerischen Donau. Mit ihnen werden folgende Ziele des Hochwasserschutzes verfolgt:

- Reduktion des Hochwasserrisikos für Mensch, Wirtschaft, Umwelt und Kulturerbe
- Wiederherstellung ehemals natürlicher Überschwemmungsflächen (Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben aus WHG, BayWG sowie entsprechend des Landesentwicklungsprogramms und der Regionalplanung)
- Möglichst effektive Nutzung der wenigen noch reaktivierbaren Überschwemmungsflächen (Hochwasserspeicherräume). Dazu gehört neben dem lokalen/regionalen Einsatz auch ein gezielter überregionaler Einsatzfall mit Steuerung auf einen unterhalb einmündenden seitlichen Zufluss.
- Zeitgewinn für Maßnahmen des Katastrophenschutzes (z. B. Beseitigung von Schwachstellen, Evakuierungen) bei Hochwasserabflüssen, die auch unter Nutzung der Flutpolder die bestehenden Hochwasserschutzanlagen überlasten.

### Beschreibung des Vorhabens:

Beantragt wird die Errichtung und der Betrieb eines gesteuerten Hochwasserspeicherraumes (technisch als Flutpolder bezeichnet) an der Öberauer Schleife bei Straubing für den Rückhalt von Hochwasserereignissen der Donau, bei denen eine Überlastung unterhalb liegender Hochwasserschutzanlagen (Überlastfall) zu befürchten ist. Dabei ermöglicht das steuerbare Einlaufbauwerk des Flutpolders die zielgerichtete Flutung des Rückhalteraums, sowohl hinsichtlich des Zeitraums als auch der Wassermenge. Dadurch kann der aktivierbare Rückhalteraum am effektivsten genutzt und somit die größtmögliche Reduzierung des Hochwasserscheitels erreicht werden.

Die Öberauer Schleife ist ein ehemaliger Mäander (Altarm der Donau) orographisch linksseitig der Staustufe Straubing. Das Vorhaben umfasst eine Fläche von insgesamt rd. 500 ha. Der größte Teil der Fläche des Vorhabengebietes liegt mit etwa 90 % auf Flächen der Stadt Straubing. Die restlichen Flächenanteile liegen im Landkreis Straubing-Bogen, wobei ca. 9 % auf die Gemeinde Kirchroth und 1 % auf die Gemeinde Atting entfallen. Eine Ausgleichsfläche liegt zudem im Gemeindegebiet Parkstetten.

Das Vorhaben wird als „Hochwasserrückhaltung Öberauer Schleife“ bezeichnet. Bei einem drohenden Überlastfall sollen künftig in der Öberauer Donauschleife ca. 14 Mio. Kubikmeter Hochwasser zwischengespeichert werden. Mit diesem Rückhalteraum sollen Spitzenabflüsse in der Donau i. d. R. ab einem etwa 30-jährlichen Hochwasserereignis möglichst wirksam gekappt werden. Dadurch kann das Hochwasserrisiko für die Unterlieger, wie dem Stadtgebiet Straubing, spürbar reduziert werden.

Zur Gewährleistung der Erreichbarkeit der Ortslagen sowie des Außenbezirkes Straubing der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und zur Deichverteidigung der Ringdeiche im Ereignisfall wird die Zufahrtsstraße nach Öberau teilweise angehoben und auf einem Teilstück zwischen Öberau und Breitenfeld neu angeordnet, da sich die Zufahrtsstraße im zukünftigen Aufstandsbereich des Deiches befindet. Weiterhin wird zwischen Öberau und Breitenfeld eine über dem Stauziel liegende Zufahrt geschaffen über die eine ständige Erreichbarkeit des Ringdeiches Breitenfeld sowie der Ortslage Breitenfeld möglich sein wird. Im Zuge der öffentlichen Zufahrtsstraße nach Öberau und Breitenfeld werden zwei Deichscharten erforderlich, die Deichscharte Öberau Nord und Breitenfeld West. Eine weitere Deichscharte wird im Zuge einer Feuerwehrzufahrt im Ringdeich Öberau, die Deichscharte Öberau Süd, benötigt.

Im Bereich der Oberen Öberauer Schleife sind die wichtigsten und größten geplanten Massivbauwerke angeordnet:

- Einlaufbauwerk (EBW) im linken Stauhaltungsdamm bei ca. Donau-km 2333,000
- Auslaufbauwerk (ABW) im ehemaligen linken Donaudeich (= rechter Kößnachdeich) bei ca. Donau-km 2327,850 (Alt-Stationierung) bzw. ca. Kößnach-km 1+700
- Neubau Verbindungsbauwerk in Trenndamm zwischen Oberer und Unterer Öberauer Schleife

Über das regulierbare Einlaufbauwerk wird aus dem Fluss Wasser in einen Rückhalteraum geleitet, indem zunächst die Flutung der Oberen Schleife und über das geplante Verbindungsbauwerk im Trenndamm, die Flutung der Unteren Schleife erfolgt. Die Polder Öberau und Sossau West werden mit steigenden Wasserständen in den bereits gefluteten Polderbereichen über Deichlücken, zusätzliche Schlitzungen und Durchlässe in den vorhandenen Altdeichen geflutet.

Für die Hauptentleerung, die mit fallender Hochwasserwelle der Donau erfolgen soll, ist das Auslaufbauwerk vorgesehen, das in den Kößnach-Ableiter mündet. Für die Restentleerung des Polders Sossau-West ist zusätzlich ein Entleerungskanal erforderlich, der in die Donau unterstrom der Schleuse Straubing mündet.

Zur Sicherung des Polders Öberau vor dem künstlichen Hochwasser der Frühjahrsflutung in der Oberen Schleife ist eine Geländeverwallung im Bereich Hagen vorgesehen, die im Ereignisfall im Zuge der Flutung aller Polderräume überströmt wird.

Der Antrag und die Unterlagen zu diesem Vorhaben liegen in der Zeit vom

**30.10.2023 bis einschließlich 05.12.2023**

während der nachfolgend angegebenen Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

- bei der Stadt Straubing, Amt für Umwelt- und Naturschutz, Hebbelstr. 14 (2. Stock), 94315 Straubing,
  MO – FR 08:00 – 12:00 Uhr, MO – MI 14:00 – 16:00 Uhr, DO 14:00 – 17:00 Uhr

- bei der Gemeinde Kirchroth, Regensburger Straße 22 (1. Stock, Zimmer 13), 94356 Kirchroth,
  MO – FR 07:30 – 12:00 Uhr, DI 13:30 – 16:00 Uhr, DO 13:30 – 18:00 Uhr.

- bei der VG Rain, Schlossplatz 2 (Erdgeschoss), 94369 Rain,
  MO-FR 08:00 – 12:00 Uhr, MO, DO 13:30 – 16:00 Uhr, MI 13:30 – 18:00 Uhr

- bei der Gemeinde Parkstetten, Rathaus Außenstelle (Bauamt), Straubinger Str. 34, 94365 Parkstetten,
  MO, MI vormittags nach tel. Vereinbarung, DI, DO, FR 08:00-12:00 Uhr, DI 13:00 – 17:00 Uhr, DO 14:00 – 18:00 Uhr.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der nach § 19 Abs. 2 UVPG auszulegenden Unterlagen ist zusätzlich über das zentrale Internetportal (§ 20 UVPG) zugänglich: https://uvp-verbund.de/portal, Stichwort „Hochwasserrückhaltung Flutpolder Öberauer Schleife“.

Außerdem wird auf die Bekanntgabe und die Veröffentlichung der kompletten Antragsunterlagen auf der Internetseite der Regierung von Niederbayern (Startseite/ Service, Rubrik „Planfeststellungsverfahren“) hingewiesen: http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/service. Ebenfalls wird auf die Homepage der o. g. Gemeinden verwiesen.

Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG, § 20 Abs. 2 Satz 2 UVPG).

1. Zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ist gemäß Art. 43 Abs. 2 BayWG die Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut. Über die Zulässigkeit des Vorhabens wird durch Planfeststellungsbeschluss oder ablehnenden Bescheid entschieden.

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann **Einwendungen** gegen den Plan bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **05.01.2024** schriftlich oder zur Niederschrift bei den o. g. Stellen oder bei der Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut erheben.

Bis einschließlich **05.01.2024** können Einwendungen auch elektronisch, aber nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen, unter der E-Mail-Adresse umweltrecht@reg-nb.bayern.de erhoben werden. Als Betreff ist „HWR Öberauer Schleife“ anzugeben. Einwendungen mit „einfacher“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz sind unwirksam.

Die Einwendung muss Namen und Anschrift des Einwenders enthalten. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Verwaltungsverfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, § 21 Abs. 4 UVPG. Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen.

Die eingegangenen Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Auf Verlangen werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

3. Die ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 4 Satz 5 BayVwVfG von der Auslegung des Plans.

4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, den die Regierung von Niederbayern mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt machen wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

5. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Regierung von Niederbayern als Planfeststellungsbehörde mit dem Erlass des Planfeststellungsbescheides entschieden. Der Planfeststellungsbescheid wird neben dem Träger des Vorhabens auch den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entscheiden worden ist, zugestellt. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbescheid) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde im Sinne des UVPG die Regierung von Niederbayern ist,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 UVPG ist und
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendigen Angaben für die Umweltverträglichkeitsprüfung enthalten.

Die eingereichten Planfeststellungsunterlagen umfassen:

01 Berichte

02 Übersichtskarten

03 Lagepläne

04 Bauzeichnungen

05 Hydraulische Nachweise

06 Standsicherheits- und Statische Nachweise

07 Spartenplanung

08 Bauwerksverzeichnis

12 Grunderwerbsunterlagen

13 UVP-Bericht

14 Naturschutz- und umweltfachliche Untersuchungen

- FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Donauaue zwischen Straubing und Vilshofen“ (DE 7142-301)
- SPA-Vorprüfung für das Vogelschutzgebiet „Donauaue zwischen Straubing und Vilshofen“ (DE 7142-471)
- FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Donau und Altwässer zwischen Regensburg und Straubing“ (DE 7040-371)

- SPA-Verträglichkeitsprüfung für das SPA-Gebiet „Donau zwischen Regensburg und Straubing“ (DE 7040-471)
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
- Konzept zum Monitoring und Risikomanagement
- Konzept zum Oberbodenmanagement
- Bodenschutzkonzept

15 Landschaftspflegerischer Begleitplan

16 Sonstige Unterlagen

- Schalltechnische Untersuchung – baubetriebliche Lärmimmissionen
- Erschütterungstechnische Untersuchung – baubetriebliche Erschütterungsimmissionen
- Lufthygienische Untersuchung – Staub-Immissionsbelastung nach TA-Luft

Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Regierung von Niederbayern) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c DSGVO. Weitere Informationen finden Sie unter: www.regierung.niederbayern.bayern.de

Straubing, den 19.10.2023
STADT STRAUBING

Pannermayr
Oberbürgermeister

# Einladung zur Bürgerversammlung

Die Stadt Straubing lädt hiermit alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Straubing zu einer **Bürgerversammlung am Mittwoch, 8. November, um 19:00 Uhr in den Rittersaal des Herzogsschlosses (Schloßplatz 2b)** ein.

Hauptthema der Bürgerversammlung ist die aktuelle Haushaltssituation der Stadt Straubing und die sich daraus ergebenden Herausforderungen. Anschließend besteht die Möglichkeit zur freien Aussprache, bei der auch sonstige Themen an die Verwaltung und die kommunalen Mandatsträger herangetragen werden können.

Eine Anmeldung zur Bürgerversammlung ist nicht erforderlich.

Aus formellen Gründen weist die Stadtverwaltung darauf hin, dass das Wort grundsätzlich nur Gemeindeangehörige erhalten können. Ausnahmen kann die Bürgerversammlung beschließen. Bei der Aussprache sollen nur solche Angelegenheiten erörtert werden, die für die Bürgerschaft der Stadt von Bedeutung sind. Einzelwünsche und persönliche Anliegen sowie gemeindefremde, insbesondere parteipolitische Angelegenheiten können nicht zur Aussprache zugelassen werden.

Empfehlungen der Bürgerversammlung werden innerhalb einer Frist von drei Monaten im Stadtrat oder in den zuständig beschließenden Ausschüssen behandelt.

# Standesamtliche Nachrichten vom 19.10.2023 bis 25.10.2023

## G e b u r t e n

D ü r i n g Anton
Steinach

H e b e r Lotta Inge Marille Vera
Haibach

G r i e s b e c k Julie
Straubing

## E h e s c h l i e ß u n g e n

N e u m a n n Ulrich
Regensburg
und
G o n z á l e z Alamilla Alba
Regensburg

S p i t z a u e r Andreas Wolfgang
Straubing
und
B a u e r geb. Ruhland Christiane
Straubing

## S t e r b e f ä l l e

R i e d l Georg
Straubing

S c h u l z Mario
Straubing

S t e t t m e r geb. Stumbeck Christa
Straubing

B a u m a n n Josef
Straubing

J a n k e r Johann Peter
Straubing

C h r i s t l geb. Sautter Gisela
Oberschneiding, Reißing